

Gemeinde Oberhaching



Sachvortrag

2026/0050

Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter/in	Brunnhuber, Katharina
Aktenzeichen	
Bezug-Nr.	
Datum	12.03.2026
Verantwortliche/r	Anders, Jan

Gremium:	am:	Beratungsstatus:	Öffentlichkeitsstatus:	TOP-Nr.
Bau- und Werkausschuss	24.03.2026	vorberatend	öffentlich	

B e t r e f f: 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung der Flächen als Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage" auf den Grundstücken Fl.Nr. 1593, 1594, 1595 der Gemarkung Oberhaching; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Vorstellung der Abwägung; Empfehlungsbeschluss zur Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 11.02.2025.

Das Ziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energienutzung – Freiflächenphotovoltaikanlage“, um den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-FFA) zur Stromeinspeisung in das öffentliche Netz zu ermöglichen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als interkommunaler Bebauungsplan im Regelverfahren.

Auf Grundlage des Planentwurfes mit Begründung vom 04.06.2025 der Logo verde Stadtplaner und Landschaftsarchitekten GmbH fand die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.10.2025 bis einschließlich 23.11.2025 statt.

Folgende Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange sind ohne Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise eingegangen:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
1	Gemeinde Brunnthal	13.11.2025
2	Regionaler Planungsverband München	24.11.2025

Stellungnahmen von Bürgern mit Hinweisen und Anregungen:

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Allgemeiner Hinweis:

Die Stellungnahmen entsprechen inhaltlich und textlich dem eingegangenen Original. Durch die Verwaltung erfolgen keine Korrekturen zur Rechtschreibung und Grammatik.

1. Schreiben Landratsamt München vom 23.01.2026 (Anlage 6)
Sachgebiet Bauen

2.4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. In Verfahrensvermerk Nr. 3 wird der 25.04.2025 als Fassungsdatum der Planunterlagen angegeben. Die Unterlagen liegen jedoch mit Planstand 04.06.2025 vor. Wir bitten um Berichtigung.

2. In den Verfahrensvermerken Nrn. 5 und 6 wird für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB jeweils die Formulierung „öffentlich ausgelegt“ verwendet. Wir weisen darauf hin, dass es aufgrund der aktuellen Rechtslage „im Internet veröffentlicht“ lauten müsste.“

Behandlung:

Die Mitteilungen werden zur Kenntnis genommen. Die Verfahrensvermerke werden wie vorstehend beschrieben angepasst.

Fortführung Stellungnahme:

„3. In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich darauf hin, dass bei Flächennutzungsplanverfahren bei der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB ein ergänzender Hinweis nach § 3 Abs. 3 BauGB aufzunehmen ist. Wir bitten dies im weiteren Verfahren zu beachten.“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Fortführung Stellungnahme:

„4. Der „Erläuterungsbericht“ müsste die Bezeichnung „Begründung“ erhalten (s. § 2a BauGB). Dies betrifft auch die Verweise im Umweltbericht (z. B. unter Punkt 2.3, 3, 4, 4.1 usw.).“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Der Erläuterungsbericht wird in Begründung umbenannt, die Verweise im Umweltbericht werden entsprechend fortgeschrieben.

Fortführung Stellungnahme:

„5. Die Begründung („Erläuterungsbericht“) der 12. Flächennutzungsplanänderung entspricht im Wesentlichen der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Inhalte und verwendete Formulierungen sind an die vorliegende Flächennutzungsplanänderung anzupassen. So muss es z. B. anstelle von „verbindlicher Bauleitplanung“ richtig „vorbereitende Bauleitplanung“ lauten, außerdem handelt es sich um hier um eine „Flächennutzungsplanänderung und nicht um „die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ... als interkommunaler Bebauungsplan“ (siehe jeweils S. 5, Punkt 1.1, Punkt 1.2) usw. Wir bitten diesbezüglich um Überprüfung von Begründung und Umweltbericht.“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch nicht nachvollzogen werden. Die Begründung zur 12. Flächennutzungsplan führt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie den abgeschlossenen Kiesabbau mit anschließender Rekultivierung als ursächlich für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans aus. Daher sind entsprechende Bezüge auch durchgehend

vorhanden. Dort, wo in der Begründung von der Ebene der „verbindlichen Bauleitplanung“ geschrieben wird, ist diese auch tatsächlich gemeint bzw. referenziert. In Kapitel 1.1 bzw. 1.2 der Begründung wird nicht nur die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, sondern immer auch die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschrieben. Eine Fortschreibung der Begründung ist insofern voraussichtlich nicht angezeigt, textliche Modifikationen zum einfacheren Verständnis werden aber überprüft.

Fortführung Stellungnahme:

„6. Begründung (S. 7, Punkt 1.3.3): Hier wird erläutert, dass eine Rückbauverpflichtung der Freiflächen-PV-Anlage auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vertraglich zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart wird. Das Plangebiet soll dann wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Wenn die Folgenutzung geregelt werden soll, müsste dies auch in der Flächennutzungsplanänderung erfolgen. Zwar gibt es keine § 9 Abs. 2 BauGB entsprechende Regelungsmöglichkeit für Flächennutzungspläne in § 5 BauGB, der Darstellungskatalog des § 5 BauGB ist jedoch nicht abschließend (vgl. Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr „Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen“ vom 12.02.2025, Nr. 4.6).“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren werden die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten, plangebietsinternen Ausgleichsflächen auch in der Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt. Das Sondergebiet wird mit einer Darstellung zur landwirtschaftlichen Nachnutzung der Flächen überlagert (Schraffur). Die Verfahrensunterlagen werden entsprechend fortgeschrieben.

Fortführung Stellungnahme:

„7. Begründung (S. 10, Punkt 2.2): Es sollte in der Begründung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich beim vorliegenden Plangebiet um eine bereits wiederverfüllte Kiesabbaufläche handelt, die nicht mehr für den Kiesabbau genutzt wird und somit für eine Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage zur Verfügung steht.“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird bereits in mehreren Kapiteln darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend um eine wiederverfüllte Kiesgrube handelt, die nicht mehr für den Kiesabbau genutzt wird. Der Stellungnahme folgend wird ein entsprechender Hinweis aber auch in Kapitel 2.2 aufgenommen.

Fortführung Stellungnahme:

„8. Begründung (S. 13): In Abbildung 6 wird der Geltungsbereich der 37. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Taufkirchen dargestellt. Dieser umfasst im nördlichen Teilbereich der Fl.Nr. 1593 das Gemeindegebiet der Gemeinde Oberhaching. Die Darstellung des Geltungsbereiches ist diesbezüglich anzupassen. Ggf. müsste der nördliche Bereich in den Planungsumgriff der 12. FNP-Änderung aufgenommen werden. Zur Verdeutlichung könnte noch die Gemeindegrenze in die Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen werden.“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen des Geltungsbereichs der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberhaching sowie der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Taufkirchen werden in den Verfahrensunterlagen überprüft.

Fortführung Stellungnahme:

„9. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welche Gründe für ein derart nahes Heranrücken an die Wohnbebauung sprechen und ob die nachbarschutzrechtlichen Belange (Beeinträchtigung der Wohnqualität usw.) dabei berücksichtigt worden sind.

Die Durchführung einer sachgerechten Abwägung (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) ist nicht erkennbar. U. a. der private Belang (Schutz vor heranrückenden Anlagen) ist in den Abwägungsprozess auch bereits auf FNP-Ebene in der notwendigen Schärfe mit aufzunehmen. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahmen des Immissionsschutzes zum FNP und VEP verwiesen. [...]"

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Stellungnahmen des Immissionsschutzes wird verwiesen.

Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, Jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Wir empfehlen aufgrund der in der Begründung unter 7.2 aufgeführten Nähe zur nächstgelegenen Wohnbebauung die grundsätzliche Verträglichkeit der Planung mit der Nachbarschaft anhand eines Blendgutachtens zu ermitteln, um eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

An dieser Stelle wird auch auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen.“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich liegt ein Blendgutachten vor, welches auch Bestandteil der Verfahrensunterlagen wird. Begründung und Umweltbericht werden redaktionell entsprechend fortgeschrieben. Auf die Behandlung der Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ergänzend verwiesen.

Sachgebiet Wasserrecht und Wasserwirtschaft

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, Jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Es wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld viele Kiesabbaubetriebe (Firmen Hohenester, Handschuher, Herrmann) angesiedelt sind. Von dort könnte es v.a. in den Sommermonaten zu Staubbelastungen für die Photovoltaikanlagen kommen. Die Auflagen für einen Kiesabbaubetrieb hinsichtlich Staub können keine Staubminimierung auf Null fordern. Der Staubaustrag muss lediglich auf ein Mindestmaß reduziert werden.“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen und hinweislich in die Begründung aufgenommen.

Sachgebiet Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, Jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Derzeit befindet sich ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan in Bearbeitung. Eine abschließende Stellungnahme kann von Seiten des Naturschutzes somit noch nicht erfolgen. Aus vorangegangenen Kartierungen zum Kiesabbau ist mit Arten wie der Feldlerche im Gebiet zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass in diesem Gebiet Vorkommen von Feldlerchen sehr wahrscheinlich sind. Deswegen werden artenschutzrechtliche Untersuchungen, v. a. im Hinblick auf die Betroffenheit von Acker- und Wiesenbrütern dringend empfohlen.

Laut EU-Recht müssen Auswirkungen insbesondere auf Natura 2000-Gebiete (in diesem Fall nicht gegeben) und auf geschützte Tier- und Pflanzenarten geprüft werden, wenn eine

Betroffenheit nicht auszuschließen ist. Verschlechterungen müssen vermieden werden. Diese Prüfungen unterliegen nicht der Abwägung.

Außerdem wurden die unteren Naturschutzbehörden (uNB) seitens der Regierung darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung von Flächennutzungsplänen die Darstellung oder mindestens die Erläuterung der Ausgleichsflächen auch auf FN-P-Ebene gefordert wird. Dargestellt ist dies auch im Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung vom Bayerischen Umweltministerium. [...]

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich liegt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vor, welcher auch Bestandteil der Verfahrensunterlagen wird. Begründung und Umweltbericht werden redaktionell entsprechend fortgeschrieben.

Des Weiteren werden die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten, plangebietsinternen Ausgleichsflächen im weiteren Verfahren auch in der Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt.

Im Übrigen werden die Ausgleichsbedarfe und -maßnahmen bereits in Kapitel 6.2 des Umweltberichts ausführlich erläutert.

2. Schreiben Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23.10.2025 (Anlage 7)

Stellungnahme:

„[...] für die Beteiligung am o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

Bereich Landwirtschaft:

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ betrifft die Grundstücke der Gemarkung Oberhaching: Fl.Nr. 1593, 1594, 1595, 1600 Tfl. Zudem befinden sich folgende Grundstücke der Gemarkung Taufkirchen b. München im Plangebiet: Fl.Nr. 1756, 1757 Tfl. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 29.018 m² und ist als landwirtschaftliche Fläche und Vorranggebiet bzw. Konzentrationszone für Kiesabbau gekennzeichnet. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberhaching umfasst lediglich Fl.Nr. 1593, 1594, 1595, Gemarkung Oberhaching.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 1. Juni 2023) sollen landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten werden, um eine vielfältig strukturierte und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen zu erhalten, zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft ist wesentliche Grundvoraussetzung für einen vitalen ländlichen Raum als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum. Durch die vorgelegte Planung werden in erheblichem Umfang Ackerflächen in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Mit Blick auf den anhaltend hohen Flächenverbrauch – in Bayern waren es im Jahr 2021 täglich 10,3 ha – kommt dem Erhalt von Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet und wertvoll sind, eine sehr hohe Bedeutung zu. Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen regionalen Lebensmitteln und Rohstoffen kann auf diesen Flächen bei den hervorragenden Erzeugungsbedingungen besonders effektiv und nachhaltig gewährleistet werden, da ein hoher Ertrag mit vergleichsweise geringem Mitteleinsatz erzielt werden kann.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 1. Juni 2023) sind landwirtschaftliche Nutzflächen in besonderem Maße Ansprüchen konkurrierender Nutzungen ausgesetzt. Gleichzeitig gewinnt eine nachhaltige, ökologische und regionale Erzeugung aber an stetiger Bedeutung und erhöht den Flächenbedarf dafür. Daher sind insbesondere aufgrund ihrer Bodengüte, Topographie, Wasserverhältnisse, Flächenstruktur oder Erreichbarkeit für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie für die Erzeugung regionaltypischer Sonderkulturen

besonders geeignete Flächen als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (VRG und VBG Landwirtschaft) in den Regionalplänen zu sichern.

Durch die vorgelegte Planung werden Dauergrünlandflächen in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke:

- Fl. Nr. 1593, Gemarkung Oberhaching, Grünlandzahl 46
- Fl. Nr. 1594, Gemarkung Oberhaching, Grünlandzahl 46
- Fl. Nr. 1595, Gemarkung Oberhaching, Grünlandzahl 46

die alle überwiegend als Dauergrünland und teilweise als Vorranggebiet bzw. Konzentrationszone für Kiesabbau bewirtschaftet werden.

Für den Landkreis München liegt die flächengewichtete Mittelwertzahl von Dauergrünland bei 48.“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen im Plangebiet auch weiterhin als extensives Grünland für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Das Plangebiet ist als ehemalige Kiesgrube, welche bereits wiederverfüllt wurde, in erheblichem Umfang vorbelastet bzw. bzgl. des Bodenaufbaus gestört. Somit handelt es sich bei vorliegender Planung um die Nachnutzung einer Konversionsfläche im Sinne des EEG.

Für die geplante Freiflächen-PV-Anlage wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vertraglich zwischen den Gemeinden und dem Bauwerber eine Rückbauverpflichtung vereinbart, welche die vollständige Rückführung der Flächen im Geltungsbereich in die landwirtschaftliche Nutzung nach Aufgabe des Anlagenbetriebs sicherstellt. Die Flächen stehen somit auch dauerhaft der Landwirtschaft zur Verfügung.

Seit dem 1. Januar 2023 ist gesetzlich festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (sowie deren Nebenanlagen) im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Erneuerbare Energien werden daher als vorrangiger Belang in die Abwägung mit anderen Schutzgütern eingebracht. Dieser Abwägungsvorrang gilt, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Fortsetzung der Stellungnahme:

„Dem Schutz des Bodens kommt eine große Bedeutung zu. Durch Korrosion von Ständerelementen kann es zu erhöhten Einträgen von Zink in den Boden kommen. Es ist sicherzustellen, dass nach dem Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist und durch den Bau- und Betrieb der PV-Anlage keine Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung hervorgerufen wird. Vorsorglich wird empfohlen Aufständereien ohne zinkhaltige Elemente zu verwenden. Nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen wieder aufgenommen werden. Es ist daher bereits beim Bau darauf zu achten, dass dieser bodenschonend ausgeführt wird (§ 202 BauGB, Schutz von Mutterboden). Insbesondere Verdichtungen, Verunreinigungen und Umlagerungen des Bodens sind zu vermeiden, um die Funktionen des Schutzgutes als Standort für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten (Bundesbodenschutzgesetz).

Laut Hinweisen des StMI ist auf einen fachgerechten Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten (1.9., bb). So ist beispielhaft, um Verdichtungen vorzubeugen, das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu befahren. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen und dennoch zwingend durchzuführenden Arbeiten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Beispielsweise die Anlage von Baustraßen und das Verwenden von Maschinen mit geringem Bodendruck und großer Reifenauffläche. Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Wie vorstehend beschrieben wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Rückbauverpflichtung für die entstehenden baulichen / technischen Anlagen verbindlich gesichert. Gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan sind weder flächige Bodeneingriffe noch flächige Versiegelung zulässig.

In Hinweis 2.C.5 der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird bereits textlich auf die Erfordernisse des Bodenschutzes hingewiesen:

„Der belebte Oberboden ist vor Baubeginn jeder Maßnahme abzuheben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und wieder einzubauen. Ansonsten ist dieser vor Vernichtung zu schützen. Die Zwischenlagerung des Oberbodens muss in Mieten von max. 2 m Höhe und 4 m Breite am Böschungsfuß erfolgen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden. Das zwischengelagerte Bodenmaterial ist durch Zwischeneinsaat zu begrünen, sofern keine direkte Verwertung vorgesehen ist. Bei einer Lagerungsdauer über sechs Monate ist das Zwischenlager gemäß DIN 19731 mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.

Verdichtungen, Verunreinigungen und Umlagerungen des Bodens sind zu vermeiden, um die Funktionen des Schutzgutes als Standort für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten (Bundes-Bodenschutzgesetz).

Um den Zinkeintrag in den Boden zu reduzieren, sind Bodenverankerungen mit minimierter Bodenberührfläche bestehend aus geeigneten Materialien (Aluminium, Stahl mit Korrosionsschutz aus Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen usw.) zu verwenden, insbesondere bei Einbinden der Bodenverankerung in die gesättigte Bodenzone.“

Auf nachfolgende Hinweise aus dem Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU wird ergänzend hingewiesen:

„Unabhängig davon, ob der Anlagenstandort in einem Wasserschutzgebiet liegt, sollten Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone erreichen, nicht aus verzinktem Stahl bestehen. Bei Kontakt mit Wasser können sich aus der Korrosionsschicht an der Oberfläche der Stahlprofile Zink-Ionen lösen. Aufgrund der hohen Ökotoxizität von Zink für aquatische Organismen ist dies unbedingt zu vermeiden.

In der ungesättigten Bodenzone bestehen keine Bedenken gegen den Einsatz von verzinkten Stahlprofilen, da der Niederschlagseintrag an der Verankerung sehr gering ist.“

Insofern entspricht die Satzung der verbindlichen Bauleitplanung bereits den Hinweisen der Stellungnahme.

Die Hinweise zum Bodenschutz aus Kapitel 8.5 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden redaktionell auch in der Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzt.

Fortführung Stellungnahme:

„Falls es zu einer Überplanung der Fläche kommt, bitten wir Sie, folgende landwirtschaftlichen Belange in den Textlichen zu ergänzen:

1. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Eventuell weitere geplante Bepflanzungen entlang von Feldwegen müssen so gestaltet werden, dass diese auch weiterhin mit landwirtschaftlichen Großmaschinen ungehindert befahren werden können.“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Zufahrten zu angrenzenden Grundstücken und Wirtschaftswege im Umfeld des Plangebiets werden durch das gegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine dauerhafte Befahrbarkeit der Wirtschaftswege, welche auch zur Erschließung der benachbarten Kiesgruben dienen, ist gewährleistet.

Fortführung Stellungnahme:

„2. Auf die Grenzabstände bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AG BGB ist hinzuweisen.“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Bestimmungen des Art. 48 AGBGB wird in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.

Die Planzeichnung des Bebauungsplans wird vorsorglich dahingehend überarbeitet, dass keine Pflanzung von Großbäumen entlang der nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze vorzusehen ist.

Fortführung Stellungnahme:

„3. Der Abstand der Solarmodule zu den angrenzenden Grundstücken ist über den gesetzlichen Vorschriften hinaus so zu bemessen, dass eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke durch Schattenwurf durch die Solarmodule ausgeschlossen ist (vor allem im Norden und Osten).“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Um eine Schattenwurfbeeinträchtigung benachbarter Grundstücke durch die Solarmodule zu vermeiden, wurden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Baugrenzen festgesetzt, die einen Mindestabstand von 4,60 m zur Grundstücksgrenze gewährleisten. Für die Solarmodule ist eine maximale Höhe von 3,50 m zulässig. Im weiteren Verfahren wird eine West-Ost-Ausrichtung verbindlich festgelegt, um Belandwirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung auszuschließen. Östlich des Plangebiets grenzen zudem Wegeflächen an, eine Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Flächen ist hier ausgeschlossen.

Fortführung Stellungnahme:

„4. Durch die vorliegende Planung darf die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht eingeschränkt werden. Der Geltungsbereich grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschaftler ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern in Folge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzte Eingrünung der Freiflächen-PV-Anlage schirmt die Solarmodule gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ab, potentielle Beeinträchtigungen werden somit vermieden oder minimiert. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird auf den benachbarten Grundstücken sowie auf dem Vorhabengrundstück selbst (Extensivgrünland) geduldet bzw. konzeptionell integriert. Gegen eine wesentliche Beeinträchtigung der Solarmodule durch landwirtschaftliche Nutzung spricht auch die Tatsache, dass in sog. Agri-PV-Anlagen eine enge Verzahnung von intensiver Landwirtschaft mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie besteht.

Fortführung Stellungnahme:

„5. Gemäß § 9 BayKompV sind agrarstrukturelle Belange i. V. m. § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG zu berücksichtigen: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“ Bei den Ausgleichsflächen sollte versucht werden, den Umfang durch entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Im Rundschreiben des Bauministeriums vom 10.12.2021 („Bau-

und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) werden mehrere Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, durch die es möglich ist, den Bedarf an zusätzlicher Ausgleichsfläche bis auf 0 zu reduzieren. Ausgleichsflächen sollen auf der überplanten Fläche umgesetzt und entsprechend integriert werden. Diese Flächen sind dergestalt auszuwählen, zu pflegen und zu bewirtschaften, dass von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff ausgeht. Des Weiteren sollten die Maßnahmen für den Ausgleich, welche außerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt werden, auf bereits extensiv genutzten Flächen oder in der Nähe von Gewässern stattfinden, um den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Fläche zu minimieren.“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann aufgrund der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Verbindung mit dem gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) oder „intensiv genutztes Grünland“ (BMT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnenden Ausgangszustand der Anlagenfläche davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. Daraus ergibt sich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dass eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht notwendig ist bzw. kein Ausgleichsbedarf besteht. Auf Kapitel 6.2 des Umweltberichts wird verwiesen.

Gemäß Auflagen im Genehmigungsbescheid vom 20.06.2008 (Aktenzeichen 9.2-4123/Th) zur ehemaligen Kiesgrube ist eine Rekultivierung als landwirtschaftliche Fläche zu gewährleisten. Dies wird durch die Kombination von Grünlandnutzung und Freiflächen-PV-Anlage gewährleistet. Zudem sind gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) zur abgrabungsrechtlichen Genehmigung Ausgleichsflächen in Form von Heckenstrukturen und Extensivwiesen herzustellen. Diese Ausgleichsverpflichtung wird teilweise plangebietsintern, teilweise auf externen Flächen durch Abbuchung aus dem privaten Ökokonto Hagweg nachgewiesen. Insofern erfolgt keine Beanspruchung externer landwirtschaftlicher Flächen zu Ausgleichszwecken.

Fortführung Stellungnahme:

„6. Es ist zu prüfen, ob anstatt der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-anlage (PV-FFA) eine sog. Agri-Photovoltaik (Agri-PV) nach DIN SPEC 91434 bzw. DIN SPEC 91492 errichtet werden kann. Agri-PV beschreibt die gleichzeitige Nutzung einer Fläche zur landwirtschaftlichen Produktion und Stromerzeugung mittels PV-Modulen. Aufgrund der im deutschen Vergleich überdurchschnittlich hohen Sonneneinstrahlung in Bayern bieten PV-Anwendungen hierzulande besonders hohe Erträge. Durch die Installation konventioneller Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) werden landwirtschaftliche Flächen teilweise versiegelt und aus der agrarischen Nutzung genommen. Dies führt zu einer Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Produktion und Stromerzeugung. Agri-PV wird im Gegensatz zu konventionellen PV-FFA als Möglichkeit gesehen, PV flächenschonend in der Landschaft zu implementieren. Die Flächen dienen dabei weiterhin der landwirtschaftlichen Hauptnutzung, während die PV-Module dieser Nutzung untergeordnet werden.“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen im Plangebiet auch weiterhin als extensives Grünland für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Das Plangebiet ist als ehemalige Kiesgrube, welche bereits wiederverfüllt wurde, in erheblichem Umfang vorbelastet bzw. bzgl. des Bodenaufbaus gestört. Somit handelt es sich bei vorliegender Planung um die Nachnutzung einer Konversionsfläche im Sinne des EEG.

Für die geplante Freiflächen-PV-Anlage wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vertraglich zwischen den Gemeinden und dem Bauwerber eine Rückbauverpflichtung vereinbart, welche die vollständige Rückführung der Flächen im Geltungsbereich in die landwirtschaftliche Nutzung nach Aufgabe des Anlagenbetriebs sicherstellt. Die Flächen stehen somit auch dauerhaft der Landwirtschaft zur Verfügung.

Die hoch aufgeständerten bzw. vertikalen Solarmodule in Agri-PV-Anlagen führen zu deutlich wahrnehmbaren Eingriffen in das Landschaftsbild. Vorliegend soll ein entsprechender Eingriff im regionalen Grünzug vermieden werden. Vertikale Solarmodule müssten ferner, im Sinne einer effektiven Bewirtschaftung des Feldstücks, in West-Ost-Richtung, also nach Süden ausgerichtet aufgestellt werden. Diese Aufstellung würde zu einer Blendwirkung an den benachbarten Wohngebäuden führen, wie das zwischenzeitlich vorliegende Blendgutachten ausführt. Um die Blendwirkung zu vermeiden, ist eine West-Ost-Ausrichtung der Solarmodule erforderlich, was die Nutzbarkeit für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung aber erheblich einschränkt. Somit ist vorliegend eine Agri-PV-Anlage nicht sinnvoll einsetzbar.

Fortführung Stellungnahme:

„7. Es ist festzusetzen, dass die Fläche nach Beendigung der Nutzung als PV-Sondergebiet wieder landwirtschaftlich genutzt werden muss. Diese ertragsreichen Flächen dürfen der Landwirtschaft als Ackerflächen nicht dauerhaft verlorengehen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und dies-bezügliche dingliche Absicherung sind von der Gemeinde sicherzustellen.“

Wir bitten um Zusendung eines Auszuges aus dem Beschlussbuch zur Be-handlung dieser Planung.“

Bereich Forsten: Es bestehen keine Einwände. [...]“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Eine Rückbauverpflichtung wird im Rahmen des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich geregelt.

3. Schreiben Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 29.10.2025 (Anlage 8)

Stellungnahme:

„[...] wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wie korrekt von Ihnen angemerkt gilt für den Großteil der Fläche die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG. In der Nordwestlichen Ecke des Geltungsbereichs (FlstNr. 1756, Gmkg. Taufkirchen) befindet sich ein kleiner noch ungestörter Bereich des Bodendenkmals D-1-7935-0052, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. Für Erdarbeiten in diesem Bereich gilt weiterhin die Erlaubnispflicht nach Art. 7 BayDSchG. Wir bitten Sie dies in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Hinweise der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Begründung werden um den Hinweis auf die Erlaubnispflicht nach Art. 7 BayDSchG ergänzt.

Fortführung Stellungnahme:

„Bitte beachten Sie den folgenden Hinweis:

Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens im Bereich des Bodendenkmals dauerhaft ausgeschlossen wird.

Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen

Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de). Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege oder Bodendenkmalspflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalspflege (www.blfd.bayern.de). [...]"

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Sicherung der Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird auch vereinbart, dass eine Tiefenlockerung im Bereich des Bodendenkmals auszuschließen ist. Die entsprechende vertragliche Regelung wird dem BLfD zur Kenntnis gegeben. Die Begründung wird entsprechend redaktionell fortgeschrieben.

4. Schreiben BUND Naturschutz vom 20.11.2025 (Anlage 9)

Stellungnahme:

„[...] Die PV-Anlage wird teilweise auf festgelegten Ausgleichsflächen geplant. Siehe Bayernatlas.

Diese Ausgleichsflächen sollen z.T. innerhalb des Planungsgebietes verschoben, aber teilweise auf ein Ökokonto ab Hagweg verlagert werden. Doch wo ist die Ökokontofläche am Hagweg? Im Bayernatlas ist sie nicht dargestellt. Die Planung sollte zumindest konkret darstellen, wo diese Ökokontofläche ist und an welche Stelle dieser Ausgleich konkret verlagert wird.“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen, kann aber insofern nicht nachvollzogen werden, als die Ökokontofläche (ÖFK-Lfd-Nr. 1005239) im BayernAtlas durchaus dargestellt ist, siehe nachfolgende Abbildung:



Eine Darstellung der Abbuchungsflächen aus dem privaten Ökokonto wird jedoch im weiteren Verfahren im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.

Fortführung Stellungnahme:

„Derzeit befindet sich ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan in Bearbeitung. Das Planungsgebiet befindet sich in den BayernnetzNaturProjekten 198 („Wechselkröte im Raum München“). Auf dem benachbarten Grundstück mit Flurnummer 1760 befinden sich nach unserer Kenntnis Flächen als CEF-Maßnahmen zum Erhalt der Wechselkrötenpopulation. Sollte der vorhandene diagonale Weg über die mit Flurnummern 1760 und 1605 beibehalten werden, müsste dieser in die artenschutzrechtliche Prüfung mit einbezogen werden. Ggf. ist der Weg zu sperren. Uns scheint es aber ohnehin sinnvoller diesen Weg aufzulassen und die Erschließung der PV-Anlage über die gewidmeten landwirtschaftlichen Wege zu erschließen.“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Wie im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt erfolgt die Erschließung des Plangebiets ausschließlich von Osten über die bestehenden Wirtschaftswege.

Fortführung Stellungnahme:

„Unter Festsetzung B10 ist nur die PV-Nutzung als zulässige Nutzung festgesetzt. Die unter Grünordnung, in der Begründung und im Umweltbericht aufgezeichnete zusätzliche Weidenutzung kommt dort nicht als zulässig vor. Zudem stellt sich die Frage, ob sich in Oberhaching oder Taufkirchen Landwirte finden, die die Fläche beweiden lassen.“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Beweidung stellt eine zulässige Art der Grünlandpflege im Plangebiet dar.

Die Pflege der Extensivwiesenflächen erfolgt, sofern nicht als Weidefläche genutzt, über eine jährlich ein- bis zweimalige Mahd (1. Mahd: ab 15. Juni, 2. Mahd: ab 1. September). Das Mähgut ist grundsätzlich nach Abtrocknung abzufahren. Eine Mulchmahd sowie der Einsatz von Bio- und Herbiziden oder Düngemitteln sind unzulässig. Bei flächigem Aufkommen von Problempflanzen, z. B. Wurzelunkräutern oder Neophyten, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine abweichende Pflege zulässig (zusätzliche Schröpfungsschnitte etc.).

Im weiteren Verfahren werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzungen zur Extensivwiesenpflege zudem wie folgt ergänzt:

„Alternativ zur jährlichen Mahd ist eine extensive Beweidung ohne Zufütterung mit 1 bis 2 Weidegängen pro Jahr zulässig. Ein Umtrieb der Weidetiere auf externe Weideflächen muss erfolgen, sobald etwa 2/3 der Wiesenflächen abgeweidet sind. Bei Bedarf ist im Anschluss an die Beweidung eine Nachmahd zulässig. Für die Nachmahd gelten vorstehende Bestimmungen zur jährlichen Mahd ohne Beweidung.“

Eine Festlegung der Tierzahl soll nicht erfolgen, da für eine extensive Weidewirtschaft mehrere Nutztiere in Frage kommen, welche bei gleicher Weidefläche jedoch einen unterschiedlichen Tierbesatz erfordern bzw. ermöglichen.

Die Beweidung wird, sofern zur Grünlandpflege eingesetzt, durch den Vorhabenträger selbst verantwortet.

Fortführung Stellungnahme:

„Den Stacheldraht zur Maschendrahtefriedung, wie im Vorhaben- und Erschließungsplan aufgezeigt finden wir in unserer Gemeinde befremdlich. [...]“

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen, es scheint jedoch ein Missverständnis vorzuliegen. Einfriedungen sind gemäß Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Stabgitterzäune oder Maschendrahtzäune mit einer Höhe von maximal 2,20 m zulässig. Um

einen Durchgang für Kleintiere zu ermöglichen, ist ein Durchlass von 15 cm im Sockelbereich freizuhalten. Einfriedungen dürfen für Zugänge und Zufahrten unterbrochen werden. Im Vorhaben- und Erschließungsplan wird ein Maschendrahtzaun mit Stacheldraht als Übersteigenschutz dargestellt. Ein Übersteigenschutz ist zur Vandalismusprävention für derartige kostenintensive technische Anlagen erforderlich und gängiger Standard. Der Übersteigenschutz wird im weiteren Verfahren auch in der Satzung explizit benannt.

5. Schreiben Regierung von Oberbayern vom 21.11.2025 (Anlage 10)

Stellungnahme:

„[...] die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen ab. Sofern sich Inhalte der Stellungnahme nur auf eine Bauleitplanung beziehen, wird dies kenntlich gemacht.

Da es sich um eine interkommunale Planung handelt, wird eine identische Stellungnahme für beide Kommunen verfasst.

Planung:

Die Gemeinden Oberhaching und Taufkirchen beabsichtigen mit den o.g. Bauleitplanungen die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung einer interkommunalen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flächen einer wiederverfüllten Kiesabbaufläche zu schaffen.

Die Planungen betreffen die Grundstücke Fl.Nr. 1593, 1594, 1595, 1600 Tfl. der Gemarkung Oberhaching sowie Fl.Nr. 1756, 1757 Tfl. der Gemarkung Taufkirchen und hat eine Gesamtfläche von rund 2,9 ha.

Aktuell werden die Flächen in den Flächennutzungsplänen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt; zukünftig sollen in beiden Gemeinden die Flächen als SO „Regenerative Energienutzung – Freiflächenphotovoltaikanlage“ dargestellt werden. Es wird eine Rückbauverpflichtung vereinbart, sodass die Flächen im Anschluss wieder zu landwirtschaftlichen Flächen rückgeführt werden.

Bewertung:

Neue Siedlungsflächen sind zwar möglichst in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit auszuweisen (vgl. LEP 3.3 (Z)), gem. LEP Zu 3.3 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen jedoch keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels. Sie müssen daher nicht in angebundener Lage geplant werden und sind allerdings auch selbst nicht für eine Anbindung weiterer Siedlungsaktivitäten geeignet.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 (G)). Die Wahl des Standorts, der sich als wiederverfüllte Kiesabbaufläche charakterisiert, unterstreicht diesen Grundsatz. Die Gewinnung von Sonnenenergie soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen (RP 14 B IV G 7.4).

Dagegen sind erneuerbare Energien verstärkt dezentral in allen Teilräumen zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)), die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen (RP 14 B IV G 7.3). Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)).

Die Planung ist in der Gesamtheit der angeführten Grundsätze und Ziele und hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaues regenerativer Energiegewinnung zu begrüßen.

Das Plangebiet tangiert gemäß Karte 2 Siedlung und Versorgung des Regionalplans der Region München (RP 14) den Randbereich des regionalen Grünzugs Nr. 10 Gleißental / Hachinger Tal sowie flankierende Waldkomplexe“.

Laut RP 14 B II 4.6.1 (Z) sollen regionale Grünzüge der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen. Die regionalen Grünzüge sollen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten

Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion gemäß RP 14 B II 4.6.1 (Z) nicht entgegensteht. Es ist daher sicherzustellen, dass durch die Planung die Funktionen des regionalen Grünzuges nicht entsprechend beeinträchtigt werden.

Durch die laut Planungsunterlagen zu erfolgende vollständige Eingrünung und die lediglich randliche Betroffenheit des Grünzuges ist mit keinen wesentlichen Funktionseinschränkungen zu rechnen.

Ergebnis:

Die o.g. Bauleitplanungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. [...]"

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde bedankt sich für die positive Bewertung.

6. Schreiben Deutsche Telekom Technik GmbH vom 18.11.2025 (Anlage 11)

Stellungnahme:

„[...] Nachfolgend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH zum oben genannten Bebauungsplan / FINPl..*

**Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.*

Zum FINPl._12. Änderg _interkm. Freifl.-PV-Anlg Oberhaching u. Taufkirchen mit vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und FINPl._37. Änderung und BBPl. 110_interkm. Freifl.Photovoltaik-Anlg_Gmd. Taufkirchen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Umgriff des o.a. BBPl befinden sich keine Anlagen von uns!

Von unserer Seite bestehen daher keine Einwände zum o.a. Vorhaben.

Änderungen, Baumaßnahmen oder Planungen im o.a. Bereich sind zurzeit von uns nicht vorgesehen.

Einen Lageplan mit unseren eingezeichneten Telekommunikationsanlagen haben wir beigelegt. Zeichen und Abkürzungen im Lageplan sind in der darin eingefügten Legende zu entnehmen.

Bitte beachten sie: *Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich. Bei allen Grabungen am oder im Erdreich bitten wir beiliegende Kabelschutzanweisung unbedingt zu beachten.*

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. [...]"

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

„[...] mit dem genannten Flächennutzungsplan besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplan „Interkommunale Freiflächenphotovoltaikanlage“.

Das Landratsamt München und die Gemeinde Taufkirchen erhalten die E-Mail in cc. [...]

Behandlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der entsprechenden Abwägungssynopse wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werkausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 04.06.2025 werden nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wie vorstehend abgewogen.
2. Die Unterlagen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ werden entsprechend vorstehender Beschlüsse angepasst und sind in der Fassung vom 24.02.2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB elektronisch zu beteiligen.

Katharina Brunnhuber

Stefan Schelle
Erster Bürgermeister

Anlagen:

1. 12. Ä. FNP_Planzeichnung_260224
2. 12. Ä. FNP_Begründung_260224
3. 12. Ä. FNP_Umweltbericht_260224
4. Blendgutachten_260202
5. saP_251024
6. Stellungnahme_LRA_12. Änderung FNP
7. Stellungnahme_AELF_FNP
8. Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege
9. Stellungnahme_BUND Naturschutz
10. Stellungnahme_RegOB
11. Stellungnahme_Telekom
12. Stellungnahme_WWA_FNP